

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 25.04.2022

Dezernat: I / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00409/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt auf das Halten von Hunden eine kommunale Steuer, die Hundesteuer. Die Steuer dient als öffentlich-rechtliche Abgabe nach dem Gesamtdeckungsprinzip der Finanzierung aller kommunalen Aufgaben.

Steuerbefreiung wird nach § 6 der Hundesteuersatzung auf Antrag bisher gewährt für

1. Blindenhunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;

Die Stadtvertretung hat am 28. März 2022 zur Drucksache 00389/2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schweriner Hundesatzung bzw. deren § 6 (Steuerbefreiung) dahingehend anzupassen, dass künftig auch „ausgebildete Assistenzhunde“ steuerbefreit sind.“

In § 6 der Hundesteuersatzung wird Ziffer 1 deshalb wie folgt neu gefasst:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG.

Die Steuerbefreiung für die bisher in Ziffer 1 bezeichneten Blindenhunde erfolgt gleichwohl gemäß der Regelung in Ziffer 2. Weitere Änderungen der Hundesteuersatzung erfolgen nicht.

2. Notwendigkeit

Nach § 12e BGG (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ist ein Assistenzhund ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Ausgebildete Assistenzhunde erbringen in annähernd gleicher Weise zu den übrigen Fällen einer bereits bisher steuerbefreiten Hundehaltung wichtige Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsleistungen für ihre Halter. Die Satzungsänderung stellt die Steuerbefreiung auch insoweit sicher. Sie geht auf den Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 28. März 2022 zurück.

3. Alternativen

Verzicht auf Berücksichtigung des zusätzlichen Befreiungstatbestandes

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – 5. Änderung der Hundesteuersatzung

Anlage 2 – 5. Änderung der Hundesteuersatzung – Lesefassung

Anlage 3 – 5. Änderung der Hundesteuersatzung – Synopse

Anlage 4 – Auszug aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) - § 12e ff.

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister